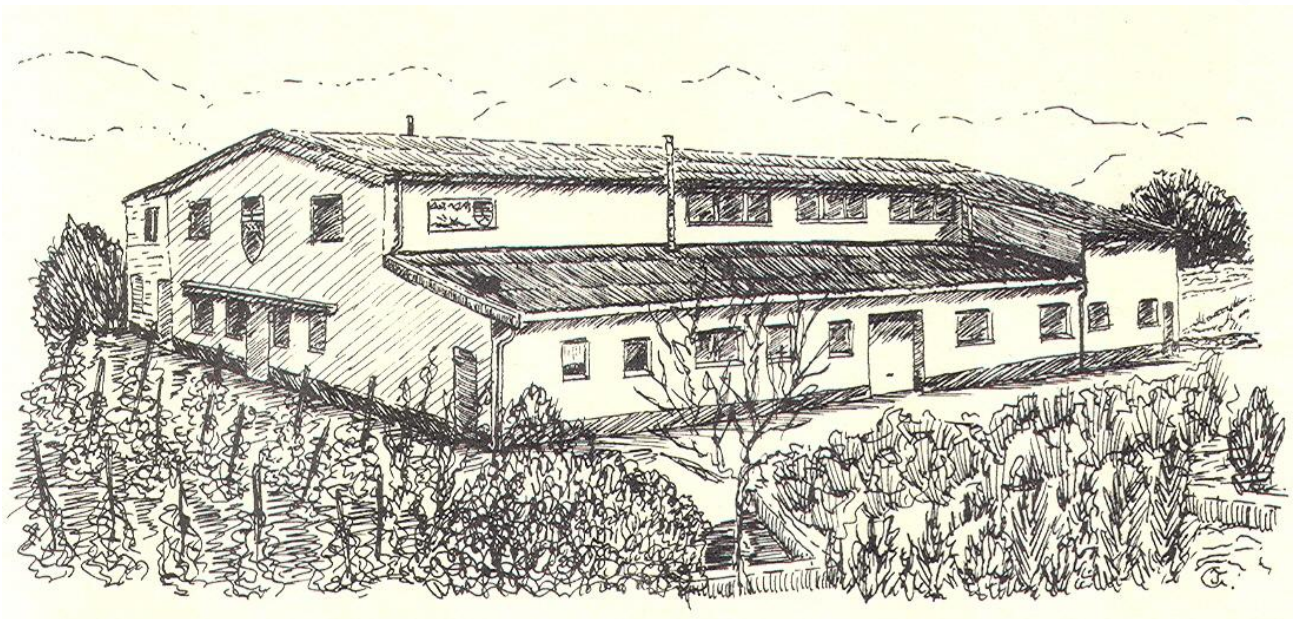


Benutzungsordnung für den Festraum der Wagenbauhalle der KG Weis e.V.



Benutzungsordnung für den Festraum der Wagenbauhalle der KG Weis e.V. - Stand: Mai 2025

§1 - Miete

Die Karnevals- und Kirmesgesellschaft Weis e.V. (nachfolgend KG) vermietet den Festraum der KG-Halle vorrangig an ihre Mitglieder. Die Nutzungsdauer beginnt am Tag der Veranstaltung um 12.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 12.00 Uhr, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde.

Der Mietzins für den Tag der Veranstaltung beträgt für Mitglieder der KG 260 EUR und für Nichtmitglieder 280 EUR. Der Mietzins ist bei Empfang des Schlüssels von dem KG-Beauftragten bar zu entrichten. Das Entgelt für die Reinigung gemäß §3 ist im Mietzins enthalten. Für eine Nutzung über mehrere Tage kann ein Sonderpreis vereinbart werden der von der KG-Beauftragten in Absprache mit der KG festgelegt werden kann.

Für etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen ist eine **Kaution** in Höhe von **100,00 EUR** zu hinterlegen. Die Kaution ist bei Unterzeichnung des Mietvertrages in bar zu entrichten. Der KG-Beauftragte ist Inkasso berechtigt. Die Zahlung des Mietzinses und der Kaution werden auf dem Mietvertrag vermerkt. Außerdem sollen hier Sondervereinbarungen zwischen Nutzer und KG oder deren beauftragten Person festgehalten werden.

Für die Inanspruchnahme der Vergünstigung für KG-Mitglieder muss die Mitgliedschaft in der KG mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bestehen. Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Die KG behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

§2 - Benutzung

Der Festraum sowie Küche, Kühlraum und Toiletten werden dem Nutzer einschließlich des vorhandenen Mobiliars in sauberem Zustand überlassen. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Er kann Tische und Stühle nach seinen Wünschen aufstellen. Der Nutzer hat die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, damit Schäden im oder am Gebäude verhindert werden. Nach der Veranstaltung sind die Räume in einen sauberen besenreinen Zustand zu versetzen, näheres ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann die von der KG beauftragte Person einen angemessenen Betrag als Ausgleich für entstandenen Mehraufwand oder Schäden festsetzen. Die Beachtung des Mietvertrags und der darauf vermerkten Punkte sind zwingender Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der KG.

Gegebenenfalls hat auch eine Reinigung der Außenanlage zu erfolgen. Evtl. anfallender Müll darf nicht auf dem Gelände oder in den Einrichtungen der KG entsorgt werden!

§3 - Reinigung

Die Endreinigung wird durch einen Beauftragten der KG vorgenommen. Hierzu gehören die feuchte Reinigung sämtlicher Räume incl. Toiletten, Thekenbereich usw. nach den Regeln hygienischer Reinigung sowie das Reinigungsmaterial. §2 der Benutzungsordnung bleibt unberührt.

§4 - Nutzer

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat gegebenenfalls der KG eine verantwortliche Person zu benennen.

Diese erhält die Schlüssel für den Festraum und die Nebenräume. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die von der KG beauftragte Person. Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die aus einem Verlust der Schlüssel ergeben. Die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Weitergabe von Schlüsseln erfolgt in Verantwortung des empfangsberechtigten Schlüsselinhabers. Eigentümer der Schlüssel ist die Karnevalgesellschaft Weis e.V.. Die Verwendungsrechte sind für den Nutzungszeitraum begrenzt. Bei Wegfall des Nutzungsgrundes sind alle enthaltenen Schlüssel dem von der KG beauftragte Person zurückzugeben. Die Feststellung über das Bestehen eines Nutzungsgrundes obliegt dem Vorstand der Karnevalgesellschaft Weis e.V. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Nutzungsende der beauftragten Person zurückzugeben. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Aushändigung und die Rückgabe von Schlüsseln werden jeweils auf dem Mietvertrag vermerkt. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der KG unverzüglich, spätestens bei Abgabe der Schlüssel mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

§5 - Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der KG an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der KG als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die KG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die KG, den Vorstand und Beauftragte. Dies gilt auch für evtl. Schäden dritter Personen.

Für Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird von der KG keine Haftung übernommen.

§6 - Getränke

Gemäß einer mit der **Bitburger Braugruppe GmbH, Bitburg**, getroffenen Vereinbarung dürfen im Objekt der KG-Halle nur **Biere dieser Brauerei bzw. die von ihr vertriebenen Biere** (siehe Hinweis zur Getränkebestellung) zum Ausschank gebracht werden. Die **Biere sind zu beziehen** über den folgenden Getränkevertrieb

Gemäß einer mit der **GEROLSTEINER BRUNNEN GmbH & Co. KG, Gerolstein** getroffenen Vereinbarung dürfen im Objekt der KG-Halle nur **Wasser dieses Brunnen** (siehe Hinweis zur Getränkebestellung) zum Ausschank gebracht werden. Die **Wasser sind zu beziehen** über den folgenden Getränkevertrieb

Die **oben genannten Getränke sind verpflichtend zu beziehen** über den Getränkevertrieb

Die **oben genannten Getränke sind zu beziehen** über den Getränkevertrieb

**Getränke Kemmler GmbH, Schönblick 4, 56307 Dernbach
Mail: kemmlergmbh@aol.com**

Ebenso sollen die weiteren Getränke hier bezogen werden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Benutzungsgenehmigung. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung behält sich die KG vor, die zu leistende Kautions einzubehalten, um etwaige Regressansprüche der KG-Vertragspartner zu befriedigen.

§7 - Gewerbsmäßige Nutzung

Eine gewerbliche Nutzung durch den Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet. **Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der KG.**

§8 - Anordnungen

Den Anordnungen der von der KG beauftragten Person oder der Vorstandsmitglieder der KG ist Folge zu leisten.

§9 - Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden können jederzeit dem Beauftragten der KG vorgetragen werden.

§10 - Stornierung

Bei einer nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltung (4 Wochen vor dem Termin) ist ein Ausfallbetrag in Höhe von EUR 80,00 zu entrichten. Bei einer Absage 1 Woche vor dem Ereignis ist ein Ausfallbetrag von EUR 180,00 zu zahlen. Von dieser Regelung kann in besonderen Fällen nach Absprache mit dem Vorstand der KG Abstand genommen werden.

§11 - Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme des Festraumes der KG-Halle erkennt der Benutzer ausdrücklich diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Heimbach-Weis, den 11.05.2025, Karnevalsgesellschaft Weis e.V.

Anschriften und Rufnummern:

Festraum KG-Halle	:	Komiteestraße 1, 56566 Heimbach-Weis Tel.: 02622-83222
KG-Beauftragter	:	Frank Kilgen, Hilgenpfad 21, Heimbach-Weis Tel.: 0171/4105101 Mail: kilgen@kgweis.de
Getränkepartner	:	Getränke Kemmler GmbH, Schönblick 4, 56307 Dernbach Tel.: 02689-94210, Fax: 02689-942121 Mail: kemmlergmbh@aol.com
Geschäftsadresse	:	KG Weis e.V., Komiteestraße 1, Heimbach-Weis
Notruf / Polizei	:	110 oder 02631-8780
Feuerwehr	:	112

Hinweis: Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.